Bundesministerium
der Finanzen

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E- Mail

Herrn
Christoph Heuermann

cheuermann7@gmail.com

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Bearbeitet von:
Referat V B 3

Tel. +49 30 18 682-0

VB3@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

19. Mai 2025

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG); Veranlagungen zur erweitert beschränkten Steuerpflicht ab dem Jahr 2021,
Zwischennachricht
Bezug: Ihre Nachricht vom 29. April 2025
Anlagen: ohne
GZ: V B 3 - O 1004/00481/151/004
DOK: COO.7005.100.2.11934470

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Heuermann,

Ihre E-Mail vom 29. April 2024 ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird hier unter dem oben genannten Geschäftszeichen bearbeitet.

Sie baten mit vorstehender E-Mail darum, Ihnen Folgendes zuzusenden:

> *„ich erbitte neue Auskünfte, sofern vorliegend, zum aktuellen Stand der Veranlagungen zur erweitert beschränkten Steuerpflicht ab dem Jahr 2021. Neben den tatsächlichen Veranlagungen wäre, falls verfügbar, interessant, wie viele neue erweitert beschränkt Steuerpflichtige jedes Jahr zum ersten Mal veranlagt werden. Die bisherigen Statistiken beziehen sich ja auf einem Zeitraum von potentiell 10 Jahren Veranlagungspflicht. Falls verfügbar wäre es ebenfalls interessant zu wissen, wie viele zur erweitert beschränkten Steuerpflicht Veranlagte tatsächlich im Rahmen des sogennanten "floating income" (betriebstättenloses Einkommen) steuerschuldig wurden auf Auslandseinkünfte und wie viele sich einer reinen Hebelung ihrer beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte mit dem Welteinkommen ausgesetzt waren. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn sie Zahlen zu dieser Angelegenheit im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes ausfindig machen können.“*

Ihr ans BMF gerichteter Antrag wird hier so verstanden, dass Sie eine Übersicht/ Statistik über den aktuellen Stand der Veranlagungen zur erweitert beschränkten Steuerpflicht ab 2021 begehren, einschließlich der Anzahl neuer Steuerpflichtiger pro Jahr, der Anzahl von Steuerpflichtigen

mit "floating income" und derjenigen, die ihre beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte mit dem Welteinkommen verrechnen.

Zu Ihrem Antrag, der hier nach den Regelungen des IFG bearbeitet wird, teile ich Ihnen gern Folgendes mit:

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Informationszugangsanspruch nach dem IFG ist auf die bei der Behörde zur Zeit des Antragseingangs bereits vorhandenen amtlichen Informationen beschränkt. Das IFG gibt keinen Anspruch auf Informationsbeschaffung; sind die begehrten Informationen im BMF nicht vorhanden, kann der Antrag abgelehnt werden.

Die anlässlich Ihres Antrags im BMF durchgeführte Recherche hat ergeben, dass zu Ihrem eingangs wiedergegebenem Antragsbegehren keine amtlichen Informationen vorhanden sind.

Eine eigens nach Ihren Vorgaben ggf. erst noch zu erfolgende Erstellung einer „*Übersicht/ Statistik über den aktuellen Stand der Veranlagungen zur erweitert beschränkten Steuerpflicht ab 2021 begehren, einschließlich der Anzahl neuer Steuerpflichtiger pro Jahr, der Anzahl von Steuerpflichtigen mit "floating income" und derjenigen, die ihre beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte mit dem Welteinkommen verrechnen*“ ist – wie oben dargestellt – nach dem IFG nicht geschuldet.

Ihr Antrag wäre daher insofern aller Voraussicht nach mangels vorhandener amtlicher Informationen abzulehnen.

Das Verwaltungsverfahrensrecht fordert grundsätzlich für auf Antrag zu führende Verwaltungsverfahren, wie das Verfahren nach dem IFG, die Klarheit der Identität von Antragstellerinnen oder -stellern. Dazu gehört insbesondere bei einer ablehnenden Entscheidung die Mitteilung einer zustellungsfähigen Postanschrift. Nur so kann die Behörde für eine formgerechte, ordnungsgemäße und rechtssicher nachweisbare Zustellung Sorge tragen.

Nur für den Fall, dass Sie eine förmliche Entscheidung des BMF über Ihren IFG-Antrag wünschen, bitte ich um Rückmeldung und zugleich um die Angabe einer zustellungsfähigen Postanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Gemeinde) bis zum 30. Juni 2024. Sollte ich bis zum vorgenannten Termin keine Rückmeldung von Ihnen erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie an der weiteren Bearbeitung Ihres IFG-Antrags nicht länger festhalten. Bis dahin ruht die weitere Bearbeitung Ihres Anliegens.

Betrachten Sie diese Mitteilung bitte nicht als Zusage, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies könnte erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden und würde dann im Wege eines rechtsmittelfähigen Bescheides erfolgen.

Bis zum etwaigen Eingang einer Stellungnahme Ihrerseits ruht die weitere Bearbeitung Ihres Antrages.

Überobligatorisch und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht verweise ich zudem auf den Ihnen zugegangenen Bescheid vom 19. Dezember 2023 (GZ.: V B 3 – O 1319/23/10405, Dok.: 2023/1178592).

Ergänzend dazu kann ich Ihnen folgende statistischen Daten mitteilen:

Veranlagungszeitraum (VZ)	Anzahl
2021	75
2022	65

Die statistischen Daten für die Folgejahre wurden noch nicht erhoben.

Die statistischen Daten spiegeln die Anzahl der durchgeführten Veranlagungen zu einem bestimmten Zeitpunkt. Dabei wird nicht unterschieden, ob es sich um erstmalige Veranlagungen oder Folgeveranlagungen handelt. Informationen über die jährliche Anzahl der erstmaligen Veranlagungen liegen demnach nicht vor. Auch wird im Hinblick auf die Fallzahlen nicht nach bestimmten Sachverhaltskonstellationen differenziert. Insbesondere liegen daher keine Informationen darüber vor, wie viele Fälle der erweiterten beschränkten Einkommensteuerpflicht auf sog. „floating income“ beruhen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Raithel

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweise:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMF zu finden: bundesfinanzministerium.de (Stichwort: Datenschutz). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.